

+++ Aktuelles aus Wirtschaft und Politik +++ Aktuelles aus Wirtschaft

OVG Koblenz bestätigt rechtswidrige Vermögensbildung der IHK Koblenz: In der 1. Januar-Ausgabe dieses Jahres haben wir über das bemerkenswerte Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz berichtet, wonach die IHK Koblenz jahrelang eine unzulässige Vermögensbildung betrieben hat. Ein Urteil mit bundesweiter Bedeutung, da die Praxis der IHK Koblenz sich bei vielen IHK'n großer Beliebtheit erfreut (vgl. Fh 1/14). Die dagegen eingelegte Berufung der IHK Koblenz blieb jetzt weitgehend erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat in seiner Entscheidung vom 23. September (6 A 11345/13.OVG) in wesentlichen Teilen die Vorinstanz bestätigt. Das OVG stellt in seiner Entscheidung fest: „Die Beiträge zur Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz waren in den Jahren 2007 und 2008 zu hoch und daher rechtswidrig, weil die Kammer einen ungeplanten Gewinn aus den Vorjahren von rund 1,7 Millionen Euro (in 2007) bzw. 2,2 Millionen Euro (in 2008) nicht zur Finanzierung ihrer Aufgaben eingesetzt hat.“ Hinsichtlich der Beitragsjahre 2005 und 2006 kam das OVG dagegen zu einem anderen Ergebnis. In diesen Jahren habe keine unterbliebene Gewinnverwendung vorgelegen. Die Rüge einer unzulässigen Rücklagenbildung greife hier nicht: „Eine gerichtliche Kontrolle der Rücklagenbildung im Rahmen der Anfechtung eines Beitragsbescheides ist allenfalls insoweit möglich, als die erhobenen Beiträge kalkulatorisch wenigstens teilweise auf einer geplanten Zuführung zu den Rücklagen beruhen.“ Für die Jahre 2005 und 2006 sei jedoch keine Zuführung zu den Rücklagen geplant gewesen. Der Bundesverband für freie Kammern (bffk), der die Klägerin, die ITC Logistic Group, unterstützt hat, bedauert, dass sich das OVG nicht intensiver mit der Rücklagenbildung beschäftigt hat, ist gleichwohl mit dem Ergebnis sehr zufrieden. „Das Urteil ist ein wichtiger Schritt, um die Kammern an ihre Verpflichtung zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Zwangsbeiträgen zu erinnern“, resümiert bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus gegenüber 'mi'. bffk-Mitglieder führen ähnliche Klagen u.a. am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, beim Oberverwaltungsgericht in NRW, in Schleswig, Dresden und Bremen. Völlig zu Recht fordert Boeddinghaus „die Rechtsaufsicht in den Wirtschaftsministerien auf, hier einzugreifen“. Auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu achten, sei schließlich „ureigenste Aufgabe der Rechtsaufsicht“. Das Potenzial für eine Beitragsentlastung der IHK-Zwangsmitglieder sieht der bffk bundesweit bei mindestens 500 Millionen Euro. Wenn Sie also noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide Ihrer IHK haben, sollten Sie unbedingt die Gewinnverwendung und die Rücklagenbildung kontrollieren. Es könnte sich für Sie lohnen!



mit bundesweiter Bedeutung, da die Praxis der IHK Koblenz sich bei vielen IHK'n großer Beliebtheit erfreut (vgl. Fh 1/14). Die dagegen eingelegte Berufung der IHK Koblenz blieb jetzt weitgehend erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz



OBERVERWALTUNGSGERICHT
RHEINLAND-PFALZ